

## INHALT

- S.02 | Vertreterversammlung und Präsidiumssitzung in Lübeck**  
Präsidium und Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer traten am 1. und 2. Oktober 2009 zusammen.
- S.03 | Wahlen zum Europäischen Parlament: Schlüsselpositionen für deutsche Abgeordnete**  
Das Europaparlament hat vom 14. bis 16. Juli 2009 seine Spitzenpositionen für die nächste Legislaturperiode verteilt.
- S.04 | Grünbuch „Brüssel-I“**  
Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation zu Fragen der Revision der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auf den Weg gebracht.
- S.04 | Gemeinsamer Referenzrahmen für ein kohärentes europäisches Vertragsrecht**  
Der Rat der Innen- und Justizminister hat sich auf Richtlinien für den Gemeinsamen Referenzrahmen geeinigt.
- S.05 | Verhaltenskodex für Kontakte von Interessenvertretern mit Beschäftigten der europäischen Institutionen**
- S.05 | Arbeitsprogramm der Schwedischen Ratspräsidentschaft**  
Am 1. Juli 2009 hat Schweden die Präsidentschaft im Europäischen Rat übernommen.
- S.05 | Novellierung des Europäischen Justiziellen Netzes**
- S.06 | Neue Homepage zur EU-Gesetzgebung**  
Die Europäische Kommission bietet mit einer neugestalteten Homepage „Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung“ die Möglichkeit einer einfacheren und interaktiven Navigation durch europäische Rechtsakte.
- S.06 | Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs**
- S.07 | „Europe Wills“**  
Am 27./28. August 2009 fand in den Räumen der Bundesnotarkammer in Berlin ein von der Europäischen Kommission gefördertes Seminar „Europe Wills“ statt.
- S.07 | Konferenz über Rechte der Bürger in der EU**  
Unter dem Motto „Justiz in der EU – aus der Sicht des Bürgers“ trafen sich im Juli 2009 Politiker, Wissenschaftler und Vertreter rechtsberatender Berufe in Stockholm.
- S.08 | Die Hamburgische Notarkammer**  
Die Hamburgische Notarkammer stellt sich als erste Kammer im Rahmen einer Serie von Beiträgen vor.
- S.08 | ZVR-Materialien online bestellen**  
Im internen Bereich der ZVR-Homepage können Informationsmaterialien und ZVR-Cards bequem und rund um die Uhr bestellt werden.

## Vertreterversammlung und Präsidiumssitzung in Lübeck

Präsidium und Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer traten in Lübeck am 1. und 2. Oktober 2009 zusammen.

### 201. Präsidiumssitzung

Der 99. Vertreterversammlung ging am 1. Oktober 2009 die 201. Sitzung des Präsidiums der Bundesnotarkammer voraus.

Das Gremium behandelte unter anderem erneut die Einrichtung des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer in Berlin, das im Dezember dieses Jahres seinen Betrieb in der Mohrenstraße 34 aufnehmen soll. Ferner erörterte das Präsidium den Stand der Entwicklung beim Zentralen Testamentsregister und eine geplante Veranstaltung zur 1.000.000sten Eintragung in das Zentrale Vorsorgeregister. Neben diversen rechtspolitischen Themenschwerpunkten wurden auch das Bündnis für das deutsche Recht und mögliche Kooperationen im Bereich des Rechtsstaatsdialogs mit China und Vietnam mit notariellem Fokus diskutiert.

Im Rahmen der Vorbereitung der 99. Vertreterversammlung hatten sich die Präsidiumsmitglieder mit Haushaltsfragen und den Ausschüssen der Bundesnotarkammer zu befassen.

### 99. Vertreterversammlung

Nach einem sehr gelungenen Begrüßungsabend im „Hanse – Lübeck – Zimmer“ der „Schiffergesellschaft“, einer in der Lübecker Altstadt gelegenen historischen Gaststätte, trat am 2. Oktober 2009 die 99. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer zu Beratungen, Wahlen und Beschlussfassungen zusammen.

### Neuwahl des Präsidiums

Gewählt wurde ein neues Präsidium. Die Vertreterversammlung bestätigte Dr. *Tilman Götte*, Notar in München, als Präsidenten der Bundesnotarkammer, ebenso *Hermann Meiertöns*, Rechtsanwalt und Notar in Oldenburg, als Vizepräsidenten. Bestätigt wurden ferner Justizrat *Richard Bock*, Notar in Koblenz, Dr. *Ernst Wolfgang Schäfer*, Rechtsanwalt und Notar in Frankfurt am Main und *Ulrich Schäfer*, Rechtsanwalt und Notar in Hamm. Neu in das Präsidium der Bundesnotarkammer wurden gewählt Prof. Dr. *Stefan Hügel*, Notar in Weimar, und der frühere Hauptgeschäftsführer Dr. *Timm Starke*, Notar in Bonn.

Ausgeschieden aus dem Präsidium sind Dr. *Christoph Schüller*, Notar in Düsseldorf, und *Uwe Glöckner*, Notar in Magdeburg. Der Präsident dankte ihnen für die stets vertrauensvolle und produktive Zusammenarbeit.

### Wechsel in der Geschäftsführung des DNotI

Die 99. Vertreterversammlung bestätigte den neuen Geschäftsführer des Deutschen Notarinstituts in Würzburg, Notarassess-



V.l.n.r.: Hermann Meiertöns, Theo Berling, Dr. Timm Starke, Dr. Hans-Christoph Schüller und Jörg Bettendorf während der Beratungen der 99. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer in Lübeck

sor *Sebastian Herrler*, und dessen Stellvertreter Notarassessor Dr. *Christoph Reymann*.

Deren Vorgänger, *Christian Hertel*, Notar in Weilheim, und Dr. *Adolf Reul*, Notar in Neu-Ulm, wurden mit Dank für ihr langjähriges und erfolgreiches Engagement für das DNot verabschiedet.

### Beschlussfassungen

Die Vertreterversammlung stellte die Haushaltspläne der Bundesnotarkammer des Haushaltsjahres 2010 fest und bestellte die Rechnungsprüfer. Auch wurde die „Satzung über Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer“ gemäß § 7h Abs. 2 BNotO beschlossen.

Das Gremium setzte sich ferner mit zahlreichen Einzelfragen aus dem notariellen Berufs- und Verfahrensrecht, der Reform des Kostenrechts, dem elektronischen Rechtsverkehr und anderen Entwicklungen im nationalen Recht auseinander, insbesondere auch mit dem Zentralen Testamentsregister. Einen weiteren Schwerpunkt der Beratungen bildeten die europäische und internationale Rechtsentwicklung einschließlich der Europäischen Privatgesellschaft und dem Richtlinienvorschlag über Rechte der Verbraucher.

### 28. Deutscher Notartag in Köln 2012

Das Präsidium der Bundesnotarkammer hatte sich in seiner 200. Sitzung am 6. Juli 2009 bereits mit dem Termin, den Örtlichkeiten und dem Rahmenprogramm für den 28. Deutschen Notartag in Köln 2012 befasst. Dies erfolgte vor dem Hinter-



Dr. Hans-Christoph Schüller mit Geschenk der Bundesnotarkammer als Dank für die langjährige und produktive Mitwirkung im Präsidium.



grund, dass 2012 wegen des besonderen Anlasses (500 Jahre Reichsnotariatsordnung) mit einer hohen Teilnehmerzahl zu rechnen ist und geeignete Räumlichkeiten sowie die notwendigen Hotelkontingente langfristig vorreserviert werden müssen.

Die Vertreterversammlung bestätigte Ort und Termin des 28. Deutschen Notartages, nämlich **13. bis 16. Juni 2012** in Köln. Als Tagungsort wurde der „Gürzenich“, ein spätgotischer Repräsentationsbau im Herzen Kölns, ausgewählt. Dort fand 1512 auch der Reichstag statt, auf dem die Kaiserliche Reichsnotariatsordnung beschlossen wurde, deren 500. Jubiläum mit dem Notartag 2012 somit an historischer Stelle gefeiert werden kann.

V.l.n.r.: Hermann Meiertöns, Ulrich Schäfer, Dr. Tilman Götte, Prof. Dr. Stefan Hügel, Justizrat Richard Bock, Dr. Ernst Wolfgang Schäfer und Dr. Timm Starke - das neue Präsidium der Bundesnotarkammer.

## Wahlen zum Europäischen Parlament: Schlüsselpositionen für deutsche Abgeordnete

Das neu konstituierte Europaparlament hat vom 14. bis 16. Juli 2009 seine Spitzenpositionen für die nächste Legislaturperiode verteilt.

Neuer Präsident des Europäischen Parlaments ist für die erste Hälfte der Legislaturperiode der ehemalige polnische Premierminister *Jerzy Buzek* (EVP). Ihm soll in der zweiten Legislatur nach einer Vereinbarung der drei größten Fraktionen (EVP, S&D, ALDE) ein Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion

folgen. Des Weiteren wählten die 736 Abgeordneten u.a. die deutschen Abgeordneten *Rainer Wieland* (EVP) und *Dagmar Roth-Behrendt* (S&D) sowie *Silvana Koch-Mehrin* (ALDE) zu Vizepräsidenten. Zum Vorsitzenden des für zahlreiche notar-relevante Dossiers wichtigen Rechtsausschusses wurde der deutsche Abgeordnete *Klaus-Heiner Lehne* (EVP) bestimmt. Ihn wählten die Vorsitzenden aller Ausschüsse zugleich auch zu ihrem Präsidenten. Den Ausschuss LIBE (Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres) wird der Spanier *Fernando Lopez Aguilar* (S&D) leiten; Vorsitzender des Ausschusses ITRE (Industrie) ist der deutsche Abgeordnete *Herbert Reul* (CDU), während IMCO (Binnenmarkt und Verbraucherschutz) künftig von *Malcom Harbour*, UK (ECR), geleitet wird.

## Grünbuch „Brüssel-I“

Die Europäische Kommission hat im Wege eines Grünbuchs eine öffentliche Konsultation zu Fragen der Revision der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel-I“) auf den Weg gebracht.

Ziel ist es, die Meinung der Regierungen der Mitgliedstaaten und aller relevanten Interessenvertreter über Gegenstand und Inhalt für notwendig erachteten Revisionsbedarfs der Verordnung zu ermitteln.

### Wenig Revisionsbedarf

Die Bundesnotarkammer hat gegenüber der Kommission zu dem Grünbuch Stellung genommen. Sie sieht im Hinblick auf die Regelung zur grenzüberschreitenden Vollstreckung öffentlicher Urkunden (Art. 57) wenig Revisionsbedarf. Die bestehenden Bestimmungen haben sich in der Praxis insgesamt bewährt. Sinnvoll mag allenfalls eine Verankerung der Definition der öffentlichen Urkunde nach dem Vorbild von Art. 4 der Verordnung Nr. 805/2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels sein. Nachdenken könnte man auch über einen Verzicht auf das Exequatur bei öffentlichen Urkunden, da dieses im Rahmen von Brüssel-I ohnehin auf die – praktisch bedeutungslose – Prüfung eines manifesten Verstoßes gegen den *ordre public* beschränkt ist.

### Keine Übertragbarkeit

Keinesfalls sollte dagegen das Konzept der Anerkennung, wie es auf Gemeinschaftsebene für Gerichtsentscheidungen vorgesehen ist, auf öffentliche Urkunden übertragen werden. Im Hinblick auf die Anerkennung unterscheiden sich öffentliche Urkunden von Gerichtsentscheidungen ganz erheblich. Ein Gerichtsurteil trifft eine inhaltlich verbindliche Entscheidung über die streitige Rechtsfrage (z.B. die Wirksamkeit eines Kaufvertrages, die Gültigkeit einer Ehe oder Scheidung

etc.) und wird mit eben dieser inhaltlichen Aussage im Falle seiner Rechtskraft grenzüberschreitend anerkannt und ggf. vollstreckt. Die öffentliche Urkunde trifft demgegenüber keine derartige inhaltliche Entscheidung über das ihr zugrunde liegende Rechtsverhältnis, die ohne Weiteres von Dritten anzuerkennen wäre. Auch wenn ein Notar selbstverständlich nur dann eine Urkunde über einen Kaufvertrag errichten darf, wenn er der Überzeugung ist, dass dieser Kaufvertrag rechtswirksam ist, trifft die Urkunde selbst keine den Dritten bindende Entscheidung über diese Frage. Auch die gesteigerte Beweiskraft der öffentlichen Urkunde bezieht sich bekanntlich nur auf die Aussage, dass die in der Urkunde angegebenen Parteien zu der angegebenen Zeit vor dem Notar die protokollierten Erklärungen abgegeben haben. Deren Wirksamkeit oder rechtliche Bedeutung ist hiervon strikt zu trennen. Das ist der Grund, weshalb der Begriff der Anerkennung im Zusammenhang mit der freien Zirkulation der öffentlichen Urkunde problematisch ist. Wenn man ihn überhaupt verwenden möchte, kann er sich allenfalls darauf beziehen, dass eine öffentliche Urkunde vorliegt, dass sie echt ist im Sinne ihrer Herkunft von dem angegebenen Notar, dass sie eine gesteigerte Beweiskraft hat (mit dem genannten begrenzten Inhalt) und dass sie gegebenenfalls vollstreckbar ist. Darüber hinaus gibt es nichts anzuerkennen. Über die Wirksamkeit und rechtliche Bedeutung des der Urkunde zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts entscheidet allein das Internationale Privatrecht. Ein derartig restriktiver Begriff der Anerkennung hat jedoch nur geringe Aussagekraft und sollte wegen der Gefahr von Missverständnissen im Zusammenhang mit öffentlichen Urkunden vorzugsweise nicht verwendet werden.

## Gemeinsamer Referenzrahmen für ein kohärentes europäisches Vertragsrecht

Der Rat der EU-Innen- und Justizminister hat sich auf Richtlinien für den Gemeinsamen Referenzrahmen (CFR) geeinigt.

Beschlossen wurde eine dreiteilige Struktur für den CFR, bestehend aus einer Liste von vertragsrechtlichen Prinzipien, Definitionen und Modellregeln. Die Prinzipienliste soll nicht abschließend und auf alle vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen anwendbar sein. Zu den Prinzipien zählen unter anderem Vertragsfreiheit, Rechtssicherheit, Fairness und Guter Glaube.

Weiter soll der CFR Begriffsbestimmungen zum allgemeinen Vertragsrecht enthalten, wobei den verbrauchervertragsbezogenen Teilen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Auch die Modellregeln sollen so allgemein gefasst sein, dass sie auf alle Vertragstypen Anwendung finden können.



Zu einem späteren Zeitpunkt könnte der CFR aus Sicht des Rats dann um Modellregeln speziell für Verbraucherverträge ergänzt werden. Vor dem Hintergrund der derzeit laufenden Verhandlungen zur horizontalen Verbrauchervertragsrichtlinie (KOM/2008/614) will der Rat auf Konsistenz zwischen dem CFR und der geplanten Horizontalrichtlinie achten. Schließlich hält der Rat weiter daran fest, dass der CFR nur ein nichtbindendes Rechtsinstrument werden solle, das den EU-Institutionen als gemeinsame Quelle der Inspiration oder als Referenz bei der Rechtsetzung dient. Er wendet sich damit gegen die Vorstellung insbesondere des Europäischen Parlaments, das einen Ausbau zu einem optionalen 28. Vertragsrechtsregimes befürwortet, das neben die mitgliedstaatlichen Vertragsrechtsordnungen treten könnte. Die Bundesnotarkammer steht der Idee eines optionalen 28. Rechtsregimes ebenfalls kritisch gegenüber.

## Verhaltenskodex für Kontakte von Interessenvertretern mit Beschäftigten der europäischen Institutionen

Die Europäische Kommission hatte im vergangenen Jahr einen Verhaltenskodex angenommen, mit dem sie eine Regelung der Kontakte von Interessenvertretern mit Beschäftigten der europäischen Institutionen beabsichtigt.

Er verpflichtet die Interessenvertreter insbesondere auf die Grundsätze von Offenheit, Transparenz und Ehrlichkeit für ihren Umgang mit den europäischen Beamten. Zwischenzeitlich besteht zudem für die Interessenvertreter das *nobile officium*, sich in einem sog. Lobbyistenregister der Kommission einzutragen.

### Transparenz schaffen

Das Register soll der Öffentlichkeit Informationen vermitteln über die Tätigkeiten und Finanzquellen der Einrichtungen und Organisationen, für die eine Eintragung erwartet wird. Interessenvertreter, die in das Register der Kommission aufgenommen werden wollen, müssen den Verhaltenskodex der Kommission akzeptieren oder sich an einen eigenen gleichwertigen Verhaltenskodex mit identischen oder strengeren Auflagen halten. Verstöße gegen die Regeln können zur Aussetzung oder Streichung des Eintrags aus dem Register führen.

### „Schwarze Liste“

Allgemeine Kritik entzündet sich an der Einrichtung nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Ankündigung der Kommission, Interessenvertreter, die eine Registrierung ablehnen, auf eine „schwarze Liste“ zu setzen und deren Stellungnahmen künftig

nicht mehr im Rahmen ihrer öffentlichen Konsultationen berücksichtigen zu wollen. Vor dem Hintergrund dieser Ankündigung hat sich auch die Bundesnotarkammer dazu entschlossen, sich in dem Verzeichnis der Interessenvertreter registrieren zu lassen.

## Arbeitsprogramm der Schwedischen Ratspräsidentschaft

Mit Ablauf des 30. Juni 2009 hat Schweden für die nächsten sechs Monate die Präsidentschaft im Europäischen Rat übernommen.

Das Arbeitsprogramm ist ambitioniert. Neben dem Ziel, die institutionellen Umstrukturierungen nach den Wahlen zum Europaparlament, der neuen Besetzung der Kommission und der möglichen Ratifizierung des Lissabonvertrags zu begleiten, stellt vor allem der Bereich Justiz und Inneres eine Priorität dar. Neben dem bereits in der letzten Ausgabe vorgestellten sogenannten Stockholm-Programm stellen aus notarieller Sicht im Zivilrechtsbereich die Überarbeitung der Brüssel-I Verordnung, die erwartete Verordnung zum europäischen Erbschein und anwendbarem Erbrecht sowie das Projekt E-Justice wichtige Themenschwerpunkte dar.

Weitere aus notarieller Sicht relevante Arbeitsvorhaben sind das Vorantreiben der horizontalen Verbrauchervertragsrichtlinie (dazu [BNotK-Intern Heft 4/2009](#), Seite 7) sowie die Arbeiten am Gemeinsamen Referenzrahmen im Vertragsrecht.

Diese Schwerpunkte beruhen auch auf dem zwischen der französischen, tschechischen und schwedischen Ratspräsidentschaft ausgearbeiteten 18-Monatsprogramm von Juni 2008.

## Novellierung des Europäischen Justiziellen Netzes

Der Europäische Rat hat beschlossen, zukünftig auch die Berufsorganisationen der rechtsberatenden Berufe in das Europäische Justizielle Netzwerk für Zivil- und Handelssachen einzubinden.

Mit der Novellierung der Entscheidung (2001/470/EG) über die Einrichtung des Netzwerkes soll eine Kooperation zwischen den nationalen Kontaktbehörden des Netzwerkes und den Berufsorganisationen der Notare und Rechtsanwälte eingeführt werden.

Geplant ist ein Informationsaustausch hinsichtlich der praktischen Anwendung von Gemeinschaftsrechtsakten. Außerdem sollen die Berufsorganisationen über die Kontaktstellen Informationen bezüglich des Zugangs zum Recht ihres Mitgliedstaates (etwa hinsichtlich der Organisation und Funktionsweise des jeweiligen Rechtsberufs) bereitstellen.

Zusätzlich werden die Berufsorganisationen ein Recht auf Teilnahme an den regelmäßigen Sitzungen der am Justiziellen Netz beteiligten Institutionen erhalten. Die Informationen des Netzwerkes sollen künftig in das geplante E-Justiz-Portal eingebunden werden und somit allen Bürgern zugänglich sein.

## Neue Homepage zur EU-Gesetzgebung

Die Europäische Kommission bietet mit einer neugestalteten Homepage „Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung“ die Möglichkeit einer einfacheren und interaktiven Navigation durch europäische Rechtsakte.

Die Website

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/index\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/index_de.htm),

die das ehemalige „ScadPlus“ ersetzt, gibt die wichtigsten Aspekte der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zusammengefasst wieder und stellt circa 3.000 Zusammenfassungen von Gesetzgebungsvorschlägen in Form von Merkblättern zur Verfügung.

### 32 Themenbereiche

Diese sind in 32 Themenbereiche, die den Tätigkeitsbereichen der EU entsprechen, unterteilt und werden von einem Team aus juristischen Autoren regelmäßig aktualisiert. Enthalten sind zudem Links zum jeweiligen Volltext der Rechtsvorschriften auf den bekannten Webseiten EUR-Lex oder PreLex.

### Benutzerfreundlichkeit

Zurzeit steht die Homepage in 11 Sprachen zur Verfügung (den Amtssprachen der EU vor dem 1. Mai 2004). Benutzerfreundlich gestaltete Funktionen wie insbesondere ein interaktives Menü, eine Suchfunktion, ein Index und ein Glossar vereinfachen das Navigieren.

Zu den Neuerungen zählen auch ein RSS-Feed, mit dem die Nutzer sich über neue Entwicklungen in ausgewählten Bereichen informiert halten können, sowie die Seite „Was gibt's Neues?“ mit den jüngsten Veröffentlichungen.

## Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

### Berufshaftpflicht

Kann eine nationale Regelung den in einem anderen Mitgliedstaat ordnungsgemäß niedergelassenen Patentanwälten den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung auferlegen, bevor sie in dem betreffenden Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringen können?

Der EuGH bejahte diese Frage in einem Vertragsverletzungsverfahren (Rechtssache C-564/07) gegen Österreich.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die Regelung geeignet sei, eine Dienstleistung zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung Zusatzkosten mit sich bringe.

Ein Verstoß gegen Art. 49 EGV sei jedoch ausgeschlossen, da die Regelung nicht über das hinausgehe, was zum Schutz der Dienstleistungsempfänger erforderlich sei. Entgegen der Ansicht der Kommission gehören die Dienstleistungen von Patentanwälten nach Ansicht des EuGH zu besonders risikoreichen Dienstleistungen im Sinne von Art. 23 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG. Die von der Kommission angeregte bloße Unterrichtung des Dienstleistungsempfängers über Bestehen oder Nichtbestehen der Berufshaftpflichtversicherung sei nicht ausreichend.

### Zuständigkeit zur Scheidung von Ehen mit doppelter Staatsangehörigkeit

Im Fall einer Scheidung von Eheleuten, die beide die gleiche doppelte Staatsangehörigkeit zweier EU-Mitgliedstaaten besitzen, können Gerichte beider Länder zuständig sein.

Nach der EuGH-Entscheidung (C-168/08) verpflichtete die Verordnung 2201/2003/EG ein Gericht in seiner Zuständigkeitsprüfung, die Staatszugehörigkeit der Ehegatten zu einem anderen Mitgliedstaat zu berücksichtigen.

Es stehe den Parteien frei, sich für eine Gerichtsbarkeit zu entscheiden. Für den Fall, dass sich die Ehegatten an Gerichte in unterschiedlichen Mitgliedstaaten wenden, müsse das später angerufene Gericht sein Verfahren von Amts wegen aussetzen, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt sei (Art. 19 Abs. 1 der Verordnung).

Ein Gericht in Frankreich hatte die vom Ehemann bei einem ungarischen Gericht eingereichte Scheidung nicht anerkannt und stattdessen der französischen Staatszugehörigkeit Vorrang eingeräumt. Die Ehefrau hatte knapp ein Jahr nach ihrem Mann in Frankreich die Scheidung der Ehe beantragt. Beide Eheleute besitzen sowohl die ungarische als auch die französische Staatsangehörigkeit und lebten seit 1980 in Frankreich.

## „Europe Wills“

Am 27./28. August 2009 fand in den Räumen der Bundesnotarkammer in Berlin ein von der Europäischen Kommission gefördertes Seminar „Europe Wills“ statt.

Die Veranstaltung wurde von der „European Network of Registers of Wills Association“ (ENRWA) organisiert. Der Verband entstand 2005 auf Initiative europäischer Notarorganisationen. An dem Seminar in Berlin nahmen Erbrechts- und Registerexperten aus verschiedenen Ländern Europas teil (Deutschland, Großbritannien, Österreich, Belgien und Niederlande). Es wurde in 3 Sprachen simultan übersetzt.

In nächster Zeit sind Folgeseminare in Warschau, Sofia, Lissabon, Ljubljana und Riga geplant, um einen europaweiten Dialog und Diskurs zu ermöglichen.

Das Seminar hatte zum Ziel, Vernetzungsmöglichkeiten nationaler Testamentsregister auf europäischer Ebene zu diskutieren. In bereits 19 Staaten Europas sind Testamentsregister eingerichtet worden, zuletzt in Bulgarien. Dabei werden 11 Register von Notarorganisationen geführt.

Die Bundesnotarkammer konnte der Expertenrunde berichten, dass nach dem Beschluss der 80. Justizministerkonferenz in Dresden eine Arbeitsgruppe der Bund-Länder-Kommission beauftragt wurde, einen Gesetzentwurf für die Einrichtung eines deutschen Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer zu erarbeiten.

Die Experten machten den ebenfalls anwesenden Vertretern der Arbeitsgruppe deutlich, dass Testamentsregister europaweit erfolgreich arbeiteten und es aus europäischer Sicht sehr zu begrüßen wäre, wenn auch in Deutschland dieser Schritt vollzogen werden könnte.

## Konferenz über Rechte der Bürger in der EU

Unter dem Motto „Justiz in der EU – aus der Sicht des Bürgers“ trafen sich im Juli 2009 Politiker, Wissenschaftler und Vertreter rechtsberatender Berufe in Stockholm, um über die Rechte der Bürger in der Justiz zu diskutieren.

Die Konferenz wurde hochrangig von der schwedischen Justizministerin, *Beatrice Ask*, und dem Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, *Lutz Diwell*, eröffnet. Der Vizepräsident der Europäischen Kommission, *Jacques Barrot*, wurde für ein Grußwort über Video zugeschaltet. Im Rahmen der Konferenz sollten in drei verschiedenen Workshops Möglichkeiten diskutiert werden, den Bürger im Bereich der Zivil- und Strafrecht mehr in den Mittelpunkt der Rechtsetzung und der Rechtsanwendung in Europa zu stellen.



### Zugang zur Ziviljustiz

Unter Moderation von Dr. *Allan Rosas*, Richter am Europäischen Gerichtshof, widmete sich dabei ein auch für die notarielle Praxis relevanter Workshop der Frage, wie der Zugang zur Ziviljustiz für die Bürger noch effektiver gestaltet werden kann. Mit dem Vertrag von Maastricht wurden die Bereiche Justiz und Inneres in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen. Mit den Programmen von Tampere und Den Haag erhielt die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen bereits viele gemeinschaftsrechtliche Impulse. Langfristig soll ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verwirklicht werden. Im Mittelpunkt der Diskussionen stand die von der Europäischen Kommission mit ihrem Grünbuch vom 21. April 2009 angestoßene Überarbeitung der sog. Brüssel-I Verordnung (Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) sowie die Nutzung moderner Technologien wie Videokonferenz oder E-Justiz.

Staatssekretär im  
Bundesministerium der  
Justiz, Lutz Diwell

### Vorbildfunktion der Brüssel-I Verordnung

Professor Dr. *Burkhard Hess* von der Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg betonte die Vorbildfunktion der Brüssel-I Verordnung für das europäische Zivilprozessverfahren. Sie wirke wie ein gemeinsamer Referenzrahmen für parallele Gemeinschaftsrechtsakte, so dass jede Änderung hieran sich auch auf andere Rechtsvorschriften auswirken dürfte.

Er mahnte deshalb zu einem sorgsamem Vorgehen und insbesondere zu einer fundierten Folgenabschätzung der angedachten Änderungen. Das Ansinnen der Kommission, alle für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen erforderlichen Zwischenmaßnahmen (sog. Exequaturverfahren) abzuschaffen, dürfte, so *Hess*, nur dann Realisierungschancen im politischen Entscheidungsprozess haben, wenn im Gegenzug bestimmte Minimalstandards für das Zivilverfahren als Schutzmechanismen eingeführt würden.

### E-Justiz Portal

*Jacek Garstka*, Head of Unit für Allgemeine Justizfragen und E-Justiz in der DG Justiz und Inneres, betonte die Vorzüge des

von der Kommission verfolgten E-Justiz-Portals (vgl. zuletzt [BNotK-Intern 4/2008](#), S. 7).

Über dieses europäische Justizportal sollen sich die Bürger besser über ihre Rechte informieren und auf Informationen über die verschiedenen Rechtssysteme zugreifen können. Hierdurch solle der Zugang des Bürgers zum Recht und die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden verbessert werden und die Justiz als Ganzes an Effizienz gewinnen.

Bestimmte EU-Verfahren (z. B. das europäische Mahnverfahren oder Verfahren über geringfügige Forderungen) könnten mittelfristig online abgewickelt werden. *Garstka* verwies insoweit auf die Vorschläge der Europäischen Kommission für ein neues Mehrjahresprogramm der EU.

### Ausblick

Die Bundesnotarkammer wird die Entwicklungen in den in Stockholm erörterten Bereichen weiterhin genau verfolgen und sich konstruktiv in den Diskussionsprozess über die Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen und die Rechte der Bürger in der EU einbringen.

## Die Hamburgische Notarkammer

Die Hamburgische Notarkammer stellt sich als erste Kammer im Rahmen einer Serie von Beiträgen in der *BNotK-Intern* vor.

Die Freie und Hansestadt Hamburg lockt mit ihrer durch Elbe, Alster und den großen Hafen bestimmten Atmosphäre jährlich Millionen von Touristen an. Ein Tag an den Landungsbrücken lässt ein wenig den Hauch der weiten Welt aufkommen. Nicht umsonst wird Hamburg auch „Deutschlands Tor zur Welt“ genannt. Sie ist Deutschlands zweitgrößte Stadt und ein Geburtsort der Hanse.



Notar Heiko Zier,  
Präsident der  
Hamburgischen  
Notarkammer

### 198 Jahre Hamburgische Notarkammer

Hier findet man eine der ältesten Notarkammern Deutschlands mit einer weit zurückreichenden Geschichte.

Seit 198 Jahren übt die Hamburgische Notarkammer ihre Tätigkeit ununterbrochen aus. Gegründet wurde sie im Jah-

re 1811 zu Zeiten der napoleonischen Besatzung. Die Franzosen führten in der Hansestadt den Code Civil ein, der in einigen Normen die Notars als zwingende die Wirksamkeit von vorsah. Zur Gründung die Kammer aus fünf steher, drei Beisitzern



Mitwirkung eines Voraussetzung für Rechtsgeschäften dungszeit bestand Notaren, einem Vor- und einem Protokoll-

listen. Erster Präsident war der Notar *Johann Heinrich Hübbe* (1771-1847). Heute zählt die Hamburgische Notarkammer 74 Mitglieder. Ihr Präsident ist der Notar *Heiko Zier*.

Neben ihren Kernaufgaben als notarielle Standesorganisation kümmert sich die Hamburgische Notarkammer auch um die Pflege nationaler und internationaler Kontakte. Unter anderem bestehen intensive Partnerschaften mit den Notarkammern in St. Petersburg und Shanghai.

### Rechtsstandort Hamburg e.V.

Als ein weiteres aktuelles Projekt in diesem Sinne ist die Gründung des Vereins Rechtsstandort Hamburg e.V. zu nennen, die maßgeblich auch auf die Initiative der Hamburgischen Notarkammer zurückzuführen war.

Ziel des Vereins ist die Förderung des Rechtsstandortes Hamburg sowie des nationalen und internationalen Dialogs. Dem Verein gehören neben der Hamburgischen Notarkammer und der Justizbehörde Hamburg auch die Hamburgischen Notar-, Richter- und Anwaltvereine sowie die Handelskammer Hamburg an.

Zum Festakt zur Gründung des Vereins gaben sich die ehemalige Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries*, der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer *Axel C. Filges* und Hamburgs Justizsenator *Dr. Till Steffen* die Ehre.

## ZVR-Materialien online bestellen

Im internen Bereich der ZVR-Homepage können Informationsmaterialien und ZVR-Cards bequem und rund um die Uhr bestellt werden.

Das Login erfolgt mit den Zugangsdaten, die auch für die Meldung von Vorsorgevollmachten vorgesehen sind. Bestellt werden können **kostenlos**:

- ZVR-Cards,
- ZVR-Glossare „Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“,
- ZVR-Faltblätter „Zukunft selbst gestalten“ und / oder
- ZVR-Plakate „Zukunft selbst gestalten“.

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer  
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings  
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

**BNOTK** **INTERN**